

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstagschrift: Tageblatt Riesa.
Folioformat Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21266,
Girokarte Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 301.

Sonnabend, 29. Dezember 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierfachjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewissheit je das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite Grundchrift-Seite (7 Säulen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeltzähnender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Festes Datum. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diergehängige Unterhaltungsablage „Träbler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesaeraner oder der Beförderungsseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Redaktion und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Auszüge: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die unterzeichneten Behörden machen die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden, erneut auf die nachstehenden am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Abbürde der Bekanntmachung zur Abschließung an die Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Binzendorfstraße Nr. 23, und Julius Pötschahn in Glauchau, sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Mohberg in Frankenberg i. Sa. bezogen werden können.

Großenhain und Riesa, am 20. Dezember 1917.

1449 a F.
Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

**I. Vorschriften für die Betriebe
des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-
oder Lackierergewerbes.**

§ 1.
Bei dem Zersetzen, dem Riechen, dem Rischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwidenden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2.
Das Anreichen von Bleiweiß mit Del oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanistischen Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einsäubern des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage angewendete Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3.
Das Abschleifen und Abhauen trockner Hölzeranstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleisschlamm und die beim Abschleifen und Abhauen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4.
Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Mäusefettlinsen oder anderen vollständig beschichteten Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5.
Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muss den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frischfreien Ort zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6.
Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Amtret des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

**II. Vorschriften für Betriebe,
in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-
oder Lackierer-Arbeiten im Zusammenhange mit einem
anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.**

§ 7.
Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-Arbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstatt statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8.
Den Arbeitern muss ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei fester Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9.
Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Brannivin auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen, und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte ver-

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

lassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigaretten und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auffindung entlassen werden können.

Als für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nahestehend zu machenden appellierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Ausdehnung eines vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Befestigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter, ein Buch zu führen, über durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Es ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte beweist werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1. den Namen desjenigen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Aussitzes eines jeden der im Abt. I bezeichneten Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung;
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
5. den Tag der Genesung;
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Anlage.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?

Alle Bleifarben, Bleiweiß, Bleichromat, Massicot, Gläte, Mennige, Bleisuperoxyd, Battisonsches Blauweiß, Cosselet's Gelb, englisches Gelb, Neapels Gelb, Jodblau u. a., sind giftig.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Berührung der beschmutzten Hände, Zahnpulpa und Meißel bei Essen, Trinken, oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingesaugt werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht als bald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angehäuft haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen im Stande sind.

Worum ängstigt sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnschleife, Bleiaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kennzeichnenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krank-

heitsscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleioste auf; Der Kranken empfindet heftige Krampfanfälle, von der Nabelgegend ausgehende Leibscherzen (Nolischmerzen); der Puls ist eingezogen und hart; häufig Durchfall. In anderen Krankheitssällen zeigen sich Zähne, durch welche das Stroh der Finger befreit wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Beinen oder am Achselkopfe betroffen. Wiederum ängstigt sich die Bleivergiftung in heftigen Gesichtsschmerzen; von ihnen werden meist die Augenlider, selten Gesicht an den oberen Bleimassen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erkrankungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder großer Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem unsäglichen Zusammenhang. Bei bleifreien Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleiosteum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleifreien Frauen an der Brust geborene Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerkrankungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Berüfung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Goddalum, Glauberols u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettrischen Ernährung und insbesondere auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wichtigsten Schutz vor Bleierkrankungen verleiht Sauberkeit und Wohlgefühl. Personen, welche ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlicher Menge zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt, als Enthaltsame. Brannivin sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit zunächst vor Verschmutzungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschnitten zu halten.
2. Da Verschmutzungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Räumen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen, sobald die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, womöglich mit Bimsstein- oder Tarnpulpa, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgläser nicht mit den Händen berührt werden.
4. Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einarmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreichen von Bleiweiß und vergleichende mit Del oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgeküsst oder abgeschlissen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmahzregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Graf von Pöhlendorff.

Zuwiderhandlungen werden unnachlässlich nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.

Großenhain, am 29. Dezember 1917.

389 a IV.

Auf Blatt 543 des bietigen Handelsregisters ist eingetragen worden die Firma

Oskar Moebach, mit verschärfter Haftung, mit dem Sitz in Riesa.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Fabrik und Firm-Fabrik in eigenen oder gemieteten oder gepachteten oder sonstwie der Firma zur Veräußerung gestellten Fabrikationsräumen und zur Veräußerung gestellten Maschinen und Fabrikationsmitteln, die Herstellung von Loden aller Art, von Loden für alle Zwecke in Del und

Butter betreffend.

Auf die Seite vom 31. Dezember 1917 ab darf bis auf weiteres auf die jeweiligen gültigen Wochenabstände der Speisefettfarbe nur 50 Gramm Butter abgegeben werden.

Die des Auskusses bedürfenden Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfes hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchwiederkäfer dürfen auf den Kopf der von ihnen zu bekämpfenden Personen das Doppelte, also 100 Gramm Butter, verwenden, also übrigens Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterlammelstelle abzuliefern.